

Ausschuss für Bildung und Soziales  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 27.06.2016

Drucksache Nr. 071/2016 öffentlich

## **Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht – Beitritt des Landkreises Calw**

**Anlagen: keine**

**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Verwaltungsreform sind die Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf die Landkreise übertragen worden. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die zwei Aufgabenbereiche des Schwerbehindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts (SER).

Der SER-Bereich umfasst Leistungsansprüche für einen Personenkreis nach sondergesetzlichen Regelungen. Diese sind:

- Bundesversorgungsgesetz
- Opferentschädigungsgesetz
- Zivildienstgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Häftlingshilfegesetz
- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
- Unterhaltsbeihilfegesetz

Insgesamt handelt es sich um einen komplizierten Aufgabenbereich mit rückläufigen Fallzahlen. Es ist deshalb sehr schwierig geworden, das erforderliche Fachwissen vor Ort für eine sachgerechte und qualifizierte Sachbearbeitung vorzuhalten.

Der Kreistag hat deshalb im Jahr 2011 einen Beitritt zur Gemeinsamen Dienststelle mit Sitz in Rottweil beschlossen, um diese Aufgaben gemeinschaftlich wahrnehmen zu können, effizient und unter Nutzung von Synergieeffekten. Neben dem Schwarzwald-Baar-Kreis gehören der Gemeinsamen Dienststelle 6 weitere Landkreise an und zwar Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen und Zollernalbkreis.

Im Jahr 2013 wurde der Aufgabenbereich erweitert auf die Kriegsopferversorgung, welche von denselben Problematiken wie das SER betroffen war (Vorhalten von Spezial-

wissen bei rückläufigen Fallzahlen) und deren Leistungsgewährung ebenfalls nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes zu erfolgen hatte.

Einem entsprechenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss dieses Ausschusses am 04.03.13 (DS 18/2013) ist der Kreistag gefolgt.

Der Landkreis Calw hat diese Aufgabenbereiche bis heute noch eigenständig bearbeitet, ist aber hierzu für den Bereich des SER nicht mehr in der Lage. Er hat deshalb einen Antrag auf Beitritt (ohne KOF) in die bestehende Kooperation beantragt.

#### Soziale Ausgleichsleistungen nach den §§ 17, 17a und 19 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz:

Bei diesen Vorschriften geht es um die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Zuwendungen für Haftopfer). Dieser Aufgabenbereich wird nach wie vor in den einzelnen Landkreisen bearbeitet, obwohl auch hier grundsätzlich dieselben Problematiken bestehen wie beim SER. Die Vertreter der einzelnen beteiligten Landkreise waren sich deshalb einig, dass bei einer künftigen Änderung der Kooperationsvereinbarung dieser Bereich gleich mit übernommen werden soll.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis haben wir noch 30 Fälle (Tendenz rückläufig), die beim Ordnungsamt bearbeitet werden.

#### Finanzierung:

Die Abrechnung unter den einzelnen Landkreisen soll auch nach dem Beitritt von Calw nach dem bisherigen bewährten Verteilungsschlüssel erfolgen. Es entstehen dadurch für den Schwarzwald-Baar-Kreis keine Mehrkosten, so dass aus diesem Grund keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Aufgabenwahrnehmung in der Gemeinsamen Dienststelle hat sich bewährt und wurde unter der Federführung des Landkreises Rottweil hervorragend umgesetzt.

Die grundsätzliche Problematik, die jeder Landkreis hatte (Spezialwissen vorhalten bei rückläufigen Fallzahlen) stellt sich natürlich auch für die Gemeinsame Dienststelle, wenn auch in einer etwas anderen Dimension. Deshalb besteht ein vitales Interesse daran, durch eine Ausweitung der Kooperation auch in Zukunft die ordnungsgemäße Bearbeitung von spezialisierten Sachthemen sicherstellen zu können.

Der Beitrittsantrag des Landkreises Calw bestätigt zum einen die Richtigkeit der bisherigen Organisationsentscheidung des Schwarzwald-Baar-Kreises und stellt zum anderen ein Stück weit Zukunftssicherheit her.

Deshalb ist der Beitritt des Landkreises Calw sehr zu begrüßen. Nach Absprache mit allen beteiligten Landkreisen soll eine Aufgabenübernahme zum 01.10.2016 erfolgen.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Übertragung der Haftentschädigungsleistungen ist quasi ein positiver Nebeneffekt. Hierfür entstehen letztendlich keine zu-

sätzlichen Kosten, weil die Fallzahlen der einzelnen Landkreise mit dem vorhandenen Personal der Gemeinsamen Dienststelle bearbeitet werden können. Außerdem erscheint es auch sachgerecht, weil damit künftig alle Aufgaben der beteiligten Landkreise auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes von einer einheitlichen Stelle bearbeitet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung und Soziales nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Landkreises Calw in die Gemeinsame Dienststelle zu.